

Rechtsanwalt Helmut Legarth

Anerkennung eines Verkehrsunfalls als Dienstunfall Ausübung des Dienstes außerhalb der Dienstzeit und des Dienstortes

Wird ein Beamter durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm gem. § 30 BeamtVG NW Unfallfürsorge gewährt, wozu u. a. auch die Erstattung von Sachschäden gehört. Der Dienstunfall wird in § 31 BeamtVG NW als ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, definiert.

Erleidet ein Beamter während der Dienstzeiten innerhalb des Dienstgebäudes einen Unfall, gibt es im Regelfalle keine großen Probleme hinsichtlich der Anerkennung als Dienstunfall. Problematisch ist es aber in den Fällen, in denen der Beamte, beispielsweise eine Lehrkraft, auch außerhalb des Dienstgebäudes Dienst zu verrichten hat und dabei einen Unfall erleidet. Dann wird gestritten, ob das Merkmal „in Ausübung oder infolge des Dienstes“ erfüllt ist oder nicht.

Mit dem Dienstunfallsschutz einer sehr engagierten Lehrkraft hatten sich das Verwaltungsgericht Düsseldorf im Urteil vom 11.03.2003 und das Obergerverwaltungsgericht Münster im Beschluss vom 04.07.2003 zu befassen. Der den Entscheidungen zugrunde liegende Sachverhalt stellte sich wie folgt dar:

Lehrkraft L. führte eine Unterrichtsreihe durch und wollte, da weder in der Schulbücherei noch in der örtlichen Stadtbücherei Bildmaterial zur Verfügung stand, Dias von Kasematten, Schlössern einer Barockkirche sowie Gartenanlagen einer Residenz zur Vorbereitung seines Unterrichts im Rahmen der Überleitung zum Thema „Barocklyrik“ zwecks Darstellung der Lebenswirklichkeit im 30jährigen Krieg fertigen. Zu diesem Zweck fuhr er zu den von seinem Wohnort 70 km entfernt gelegenen Bauten und Anlagen. Auf dem Rückweg verunfallte er. Er erlitt einen Körperschaden sowie einen Totalschaden an seinem PKW.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies die Klage auf Anerkennung eines Dienstunfalls ab und vertrat den Standpunkt, der Verkehrsunfall sei nicht in Ausübung des Dienstes eingetreten. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus:

Das Kriterium des Eintritts des Unfallereignisses „in Ausübung des Dienstes“ dient der Abgrenzung der dienstlichen Sphäre und dienstlich geprägter Risikobereiche, die dem Dienstunfallschutz unterfallen, von der privaten eigenwirtschaftlichen Sphäre des Beamten und damit der Vermeidung einer unangemessenen Überbürdung von Unfallrisiken auf den Dienstherrn. Tätigkeiten, die außerhalb von Dienstort und Dienstzeit vorgenommen werden, können dem dienstlichen Bereich nur dann zugeordnet werden, wenn dies aufgrund besonderer objektiver Umstände gerechtfertigt erscheint. Das ist der Fall, wenn die Erfordernisse des Dienstes, den der Beamte typischerweise zu leisten hat, wesentliche objektive Ursache für die Tätigkeit sind, bei der sich der Unfall ereignet hat, wenn also die Tätigkeit durch die Erfordernisse des Dienstes ihre typische Prägung erfährt. Für die Beurteilung der Frage, welche Tätigkeiten typischerweise zu den Dienstaufgaben des konkreten Beamten gehören, ist auf die ihm in seinem Amt durch Gesetz, Verordnung und generelle oder spezielle Weisungen ausdrücklich übertragenen Obliegenheiten und die sich aus der Natur des übertragenen Aufgabenbereichs und des Berufsbilds ergebenden Notwendigkeiten abzustellen.

Zwar gilt, dass die Dienstausübung eines Lehrers, zu der neben dem Abhalten von Unterrichtsstunden insbesondere die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts gehört, typischerweise zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil außerhalb des Schulgebäudes und der durch die Schulstunden näher bestimmten Dienstzeiten stattfindet und dass ein Lehrer für die Gestaltung des Unterrichts im Rahmen der Gesetze, Richtlinien und Lehrpläne – und damit auch für die dafür erforderliche Unterrichtsvorbereitung – einen pädagogischen Freiraum in Anspruch nehmen kann. Jedoch ist es gemäß § 30 Abs. 1 SchVG Aufgabe des Schulträgers, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Lehrmaterialien zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten.

In Anknüpfung daran hat der damalige Kultusminister in Ziffer 2 des Runderlasses vom 29.12.1983 zur Dienstunfallfürsorge für Lehrer geregelt, dass Lehrkräfte, die anstelle des Schulträgers Lehrmittel besorgen oder kaufen, nur dann beamtenrechtlichen Dienstunfallschutz genießen, wenn der Schulträger nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage ist, seiner Verpflichtung zur Bereitstellung von Lehrmitteln rechtzeitig nachzukommen, die Lehrmittel aber dringend benötigt werden oder wenn die Besorgung des Lehrmittels die besondere Sachkunde der Lehrkraft voraussetzt.

Die Entscheidung der Lehrkraft L., Bildmaterial über eine bestimmte kulturgeschichtliche Epoche einzusetzen, mag von seiner pädagogischen Freiheit gedeckt und damit auch die für diese Unterrichtsgestaltung notwendigen Vorbereitungen grundsätzlich seiner Dienstausbübung zuzurechnen sein. Erforderlich ist dies aber nicht gewesen. Das Aufsuchen tauglicher Anschauungsobjekte zur Fertigung von Diaaufnahmen kann mithin nicht als von den Erfordernissen seiner Dienstausbübung getragen angesehen werden. Die Überbürdung des Unfallrisikos auf den Dienstherrn auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Dienstausbübung von Lehrern und unter Wahrung deren pädagogischer Freiheit ist nicht gerechtfertigt.

Das Oberverwaltungsgericht Münster hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf bestätigt. Es vertritt die Auffassung, dass es nicht genügt, dass das Verhalten eines Lehrers außerhalb der Schule und außerhalb der Unterrichtsstunden in irgendeiner Weise pädagogischen Ziele seines Lehrauftrags nützlich und förderlich ist. Das betreffende Verhalten muss vielmehr als sachgerecht und erforderlich dem Berufsfeld und dem Lehrauftrag des Lehrers entsprechen. Welche Verhaltensweisen und Verrichtungen hierunter fallen, ist eine Frage des Einzelfalles. Im konkreten Fall war es nicht erforderlich, dass Lehrkraft L. die Fahrt zu den Bauten und Anlagen vornahm. Die Dias, die gefertigt wurden, mögen zwar für den Unterricht förderlich gewesen sein. Erforderlich zur Durchführung des Unterrichts waren sie aber nicht.

Wenn das Engagement als Lehrer als soweit ging, dass er ca. 140 km mit dem Auto fuhr, um seinen Unterricht interessanter gestalten zu können, ist dies keinesfalls zu bemängeln. Jedoch fallen die mit einem derart außergewöhnlichen Engagement verbundenen Risiken in seinen eigenen Verantwortungsbereich. Insoweit kann er nicht den Dienstherrn haftbar machen.

Für die Lehrerschaft sind die Entscheidungen enttäuschend. Engagierter Unterricht wird erwartet. Auch wird in Zeiten leerer Kassen erwartet, dass Lehrkräfte Unterrichtsmaterial selbst besorgen. Im Lichte der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist leider zu befürchten, dass jetzt bei Besorgungsfahrten Zurückhaltung geübt wird, denn zu großer Einsatz kann als „Hobby“ mit den sich daraus ergehenden Konsequenzen eingestuft werden.